



Reglement über die Betreuungsgutscheine

der

Einwohnergemeinde Dotzigen

Gültig ab 01. Januar 2022

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 02.12.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand	3
Betreuungsgutscheine.....	3
Altersgruppen.....	3
Organisation.....	3
Kein Rechtsanspruch	3
Begrenzung nach	3
verfügbaren Mitteln	3
(Kontingentierung).....	3
Unterlagen	3
Verfahren	3
Priorisierung	4
Anpassung der	4
Betreuungsgutscheine.....	4
Anspruchsberechtigtes.....	4
Betreuungspensum	4
Gebühr	4
Inkrafttreten.....	5

Die Gemeinde Dotzigen erlässt das nachstehende Reglement:

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a – Art. 34x ASIV.
Betreuungsgutscheine	Art. 2 Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.
Altersgruppen	Art. 3 ¹ Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für nicht schulpflichtige Kinder für Kindertagesstätten und Tagesfamilien. ² Für schulpflichtige Kinder werden keine Betreuungsgutscheine für Kindertagesstätte und Tagesfamilien ausgegeben.
Organisation	Art. 4 Der Gemeinderat bezeichnet die für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle und regelt die Verfügungszuständigkeiten mittels Vertrags.
Kein Rechtsanspruch	Art. 5 Die Eltern und andere Erziehungsberechtigten haben keinen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein oder auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot.
Begrenzung nach verfügbaren Mitteln (Kontingentierung)	Art. 6 ¹ Die Gemeinde kann die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen begrenzen. ² Massgebend für den Umfang der Betreuungsgutscheine sind die bewilligten Kredite durch das zuständige Organ.
Unterlagen	Art. 7 Die Gemeinde bestimmt, welche Unterlagen für die Ausgabe eines Betreuungsgutscheins oder für die Zusicherung nach Art. 8 Abs. 2 erforderlich sind.
Verfahren	Art. 8 ¹ Begrenzt die Gemeinde die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen, läuft das Verfahren zur Ausgabe von Betreuungsgutscheinen wie folgt ab: a) Ab dem 1. Januar können sich Eltern und andere Erziehungsberechtigte um einen Betreuungsgutschein bewerben, der ab dem 1. August gilt. b) Die Gemeinde gibt nach dem 15. Februar Betreuungsgutscheine aus oder sichert diese im Rahmen von Abs. 2 und unter Berücksichtigung von Art. 9 zu.

- c) Ist die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen grösser als die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel, nimmt die Gemeinde eine Priorisierung gemäss Art. 9 vor.
- d) Wer aufgrund der Priorisierung keinen Betreuungsgutschein oder keine Zusicherung erhält, kann sich auf die Warteliste setzen lassen.
- e) Ab dem 1. Juni werden die Betreuungsgutscheine in der Reihenfolge der Bewerbungen vergeben, soweit die Gemeinde noch über bewilligte Mittel verfügt.

² Wer noch keinen Betreuungsplatz vereinbart hat, kann von der Gemeinde im Verfahren nach Abs. 1 die Zusicherung des Betreuungsgutscheins verlangen. Die Zusicherung gilt bis Ende Mai.

Priorisierung

Art. 9 Übersteigt die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen die zur Verfügung stehenden Mittel, erfolgt die Priorisierung wie folgt:

- a) Erste Priorität: Kinder von Eltern, die zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen.
- b) Zweite Priorität: Kinder, die aufgrund der sozialen Situation im Elternhaus dringend eine familienergänzende Betreuung benötigen.
- c) Dritte Priorität: Kinder, die wegen der Erwerbstätigkeit ihrer Eltern eine familienergänzende Betreuung benötigen.
- d) Vierte Priorität: Kinder, deren familienergänzende Betreuung einen Beitrag an ihre soziale Integration leistet.
- e) Gesuch nach Eingangsdatum

Anpassung der
Betreuungsgutscheine

Art. 10 ¹ Die Anpassung der Betreuungsgutscheine richtet sich nach Art. 34q ff. ASIV.

² Es besteht ein Rechtsanspruch auf Anpassung des vergünstigten Betreuungspensums an das vereinbarte Betreuungspensum, wenn dieses innerhalb des bei Begründung des Gutscheins bestehenden anspruchsberechtigten Betreuungspensums liegt.

³ Die den Kredit nach Art. 6 Abs. 2 übersteigenden anpassungsbedingte Mehrkosten sind gebunden.

Anspruchsberechtigtes
Betreuungspensum

Art. 11 ¹ Die Gemeinde gewährt den in Art. 34h Abs. 1 ASIV vorgesehenen Zuschlag beim massgeblichen Beschäftigungspensum von 20% nicht.

² Die Abgabe eines Betreuungsgutscheins, der über das massgebliche Beschäftigungspensum hinausgeht, ist auf begründetes Ausnahmegesuch hin möglich, wenn belegt werden kann, dass dies zwingend notwendig ist.

Gebühr

Art. 12 Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein wird eine pauschale Gebühr von CHF 50 erhoben.

Inkrafttreten

Art. 13 Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2022 in Kraft.

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 16.08.2021

Gemeinderat Dotzigen

Der Präsident:

A. Krähenbühl

Die Sekretärin:

A. Schaller

Genehmigt durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Dotzigen vom 02.12.2021

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

A. Krähenbühl

Die Sekretärin:

A. Schaller

Auflagezeugnis:

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberei bescheinigt hiermit, dass das Betreuungsgutscheine Reglement während 30 Tagen, d.h. vom 01.11.2021 bis 02.12.2021 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Dotzigen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger vom 28.10.2021 publiziert.

Dotzigen, 03.12.2021

Die Gemeindeschreiberin:

A. Schaller